

Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27
26180 Rastede

06.12.2021

Antrag auf Durchführung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Maßnahme: Errichtung eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 10 ha in der Gemeinde Rastede, Gemarkung Rastede, Flur 1. (siehe anliegende Flurkarten).

Projektbeschreibung:

Standort:

Der geplante Standort der PV-Freiflächenanlage befindet sich ca. 4 km nordöstlich der Ortschaft Spohle und südlich der Kreisstraße (Spohler Straße) zwischen Spohle und der ABA 29 Anschluss Jaderberg in der Nähe der Bauernschaft Wapeldorf (siehe Anlage). Die Zuwegung zur Planungsfläche erfolgt direkt von der Kreisstraße. Eine kurze Zuwegung zur Übergabestation kann mit Wasserdurchlässiger Befestigung erfolgen, sodass keine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig ist.

Betreiber:

Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird von meinem Gewerbebetrieb mit Sitz im Achterdörper Weg 51, 26180 Rastede - Wapeldorf betrieben werden.

Bisherige Nutzung:

Bisher wird die Fläche von uns landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände liegt in einem benachteiligten Gebiet und ist nach dem Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) für das Ammerland ohne Vorrang für landwirtschaftliche oder sonstige bestimmte Nutzung.

Anlage:

Die Module werden auf Metallgestelle aufgeständert. Die Bodenverankerung erfolgt in Form von Erdschrauben. Somit findet an der Stelle ebenfalls keine Bodenversiegelung statt. Das Gelände wird eingezäunt, bleibt aber für kleinere Tiere erreichbar.

Anlagenleistung:

An dem Standort können je installiertem Kilowattpeak (kWp) 900 bis 1.000 Kilowattstunden (kWh) im Jahr erzeugt werden. Auf der Fläche ist eine Anlage mit einer Nennleistung von ca. 8 Megawatt (MW) geplant. Diese Anlage würde somit über 7,5 Mio. Kilowattstunden sauberen Strom im Jahr erzeugen. Das entspricht dem Strombedarf von über 2.500 Haushalten.

Zum Vergleich:

Bei Biogas beträgt die „Stromernte“ brutto rund 25.000 Kilowattstunden pro Hektar. Es werden bei Biogas also rund 30-mal mehr Flächen für die Erzeugung einer gleichen Menge an erneuerbarem Strom benötigt. Im Netto-Vergleich fällt der Unterschied noch deutlich größer aus.

Verglichen mit Windenergie bräuchte man 4 ca. 200 m hohe Windräder, um die Menge an Strom zu erzeugen. Viele Menschen wollen die Energiewende, aber möchten nicht in der Nähe von einem Windpark wohnen. Der Akzeptanz von Windenergie in der Bevölkerung sind daher Grenzen gesetzt. Zudem gibt es am Ende der Nutzung Entsorgungsprobleme der Rotorblätter.

Zukünftige Bodennutzung:

Da die Reihen der Solarmodule zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung mehrere Meter Abstand voneinander halten, wird der Boden unter den Modulen mit Regen und relativ viel Licht versorgt, so dass sich eine Grasnarbe bildet, die mit Schafen abgeweidet oder einmal jährlich gemulcht wird. Auf dem bisher landwirtschaftlich beanspruchten Boden, wird über 30 bis 40 Jahre keine Bodenbearbeitung, Düngung oder sonstige Maßnahmen mehr stattfinden. In der Zeitspanne von bis zu 40 Jahren wird sich ein reiches Bodenleben einstellen und die Biodiversität an Kleintieren (u.a. Insekten, Schmetterlinge und Vögel) sowie seltene Pflanzen deutlich zunehmen.

Regionale Einflüsse:

Da Ausrichtung der Module nach Südwesten erfolgt, sind zur Spohler Straße keine Reflektion zu erwarten. Die Immissionen von der Fläche reduzieren sich deutlich, da die landwirtschaftliche Nutzung entfällt. Keine Ausbringung von Wirtschaftsdüngern, kein Lärm durch Bestell- und Erntemaschinen etc.. Am entlang der Kreisstraße verlaufenden Fahrradweg ist eine Informationstafel vorgesehen, die Bürger und Fahrradurlauber über die vielfältigen Vorteile von erneuerbaren Energien informiert.

Rückbau:

Nach Ende der Nutzungsdauer kann ein vollständiger Rückbau sehr rasch erfolgen, da die Einzelteile leicht entfernbar sind. Der Wert der verbauten Rohstoffe (Aluminium, Kupfer, Stahl), sowie das Interesse an einer landwirtschaftlichen Wiedernutzung werden am Ende der Lebenszeit der Anlage zum raschen Rückbau führen.

Einnahmen für die Gemeinde:

Die Anlage wird nach 7 bis 10 Jahren in die Gewinnzone kommen und damit auch gewerbesteuerpflichtig werden. In der verbleibenden Betriebsdauer von über 20 Jahren sind erhebliche Gewerbesteuereinnahmen zu erwarten.


Um das Bestreben, 100% Strom aus erneuerbare Energie in Niedersachsen, schneller zu erreichen, ist die Niedersächsische Verordnung über den Zuschlag bei Ausschreibungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten (Niedersächsische Freiflächensolaranlagenverordnung – NFSVO) am 27. August 2021 in Kraft getreten. Es ist erklärtes Ziel der Niedersächsische Landesregierung Freiflächensolaranlagen in benachteiligten Gebieten zu fördern. (siehe Anlage NFSVO)

Die Energiewende ist die zentrale Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Die vom Menschen verursachte Klimakrise wird zur Klimakatastrophe, wenn wir den Ausstoß von Treibhausgasen nicht drastisch reduzieren. Schon heute nehmen weltweit extreme Wetterereignisse wie Stürme, Hitze und Dürren stark zu. Auch die Gletscher schmelzen ab und der Meeresspiegel steigt an. Mit dem beantragten Projekt können jährlich ca. 8.000 Tonnen CO2 eingespart werden. Das entspricht über 300 mit Braunkohle beladenen großen Sattelzügen!

Die Menschen verlangen zurecht jetzt nach Lösungen, um ihre Zukunft zu sichern. Das Projekt liegt von der Infrastruktur an einem optimalen Standort. Die Auswirkungen auf die Natur und das Landschaftsbild sind sehr gering. Für die Gemeinde Rastede sind erhebliche Gewerbesteuereinnahmen möglich.

Aufgrund der beschriebenen positiven Rahmenbedingungen, bitte ich um die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik für die in der Anlage eingezeichneten Flächen. Bei Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Eilers





Nds. GVBl. Nr. 34/2021, ausgegeben am 31. 8. 2021

**Niedersächsische Verordnung
über den Zuschlag bei Ausschreibungen
für Freiflächensolaranlagen in benachteiligten Gebieten
(Niedersächsische Freiflächensolaranlagenverordnung –
NFSVO)**

Vom 27. August 2021

Aufgrund des § 37 c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026), wird verordnet:

§ 1

¹Bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen gemäß § 37 c Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) darf die Bundesnetzagentur auch Gebote für Freiflächenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 22 EEG 2021 auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h und i EEG 2021 bezuschlagen. ²Wird durch einen Zuschlag zu einem solchen Gebot in einem Kalenderjahr erstmals eine Zuschlagsgrenze von 150 Megawatt je Kalenderjahr zu installierender Leistung für bezuschlagte Gebote nach Satz 1 erreicht oder überschritten, so dürfen in diesem Kalenderjahr weitere Gebote nach Satz 1 nicht bezuschlagt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 27. August 2021

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Lies